

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 441/66

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

1. Käthe J. [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED] (A [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

2. Rudolf J. [REDACTED],
E. P. [REDACTED] (E [REDACTED]), M [REDACTED],

3. Luise Carlota M. [REDACTED] geb. J. [REDACTED],
[REDACTED] (A [REDACTED], M [REDACTED],

4. Hans J. [REDACTED],
A. [REDACTED], Provinz B. [REDACTED] (A [REDACTED],
Avda. F. [REDACTED],

Kläger,

gegen

Land B. [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres, dieser vertreten
durch den Direktor des Entscheidungssatzes B. [REDACTED], B. [REDACTED],
20 [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Maas,
Wilden, Dr. Loewenheim und von der Kühlen

in der Sitzung vom 24. Februar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin zu 1.
gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 3. März 1966 wird zurückge-
wiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskosten-
und anlagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmit-
tels fallen der Klägerin zu 1. zur Last.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Der erkennende Senat hat sich schon wiederholt
mit der Frage befaßt, ob ein Entschädigungsanspruch aus
§ 56 BGB wegen Schädigung des good will eines gewerblichen
Unternehmens besteht, wenn der Geschäftswert durch Verfol-
gungsmaßnahmen vor der Entziehung beeinträchtigt worden
ist. Der Senat hat diese Frage stets bejaht (BGH, Urt.

101

- 3 -

v. 15. Januar 1958, IV ZB 202/57, RZ 1958, 146 Nr. 24; BGH, Beschluss v. 15. Januar 1960, IV ZB 209/59, RZ 1960, 287 Nr. 45; BGH, Beschluss v. 23. September 1960, IV ZB 230/60, RZ 1961, 73 Nr. 28). Grundsätzliche Rechtsfragen sind in diesem Zusammenhang nicht mehr zu klären, so daß es insoweit einer Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht bedarf. Das Berufungsgericht hat die Möglichkeit, daß eine Beeinträchtigung des good will bereits vor der Entziehung eingetreten sein kann, auch nicht verkannt. Dies zeigt sich darin, daß es auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats dazu ausdrücklich Bezug genommen und sie zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen gemacht hat. Eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO wegen Abweichung hiervon kommt somit ebenfalls nicht in Betracht.

Ob eine derartige Minderung des good will vor der Entziehung eingetreten ist oder nicht, muß durch einen Vergleich zwischen der Höhe des Firmenwerts unmittelbar vor Beginn der verfolgungsbedingten Beeinträchtigung und der Höhe des good will zur Entziehungszeit ermittelt werden. Diese Regel folgt zwingend aus der eben erwähnten Rechtsprechung des erkennenden Senats. Sie hat sich allgemein durchgesetzt (zB, RZ 1961, 500 Nr. 17; OLG Karlsruhe, RZ 1964, 317 Nr. 31). Einer weiteren Klärung in der Revisionsinstanz im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO bedarf es deshalb insoweit nicht. Diesen Grundsatz hat das Berufungsgericht auch beachtet, so daß eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Hinblick hierauf gleichfalls nicht möglich ist. Daß das Berufungsgericht sich daran gehalten hat, ergibt, wie es bei der Prüfung der Frage vorgegangen ist, ob der good will aus Verfolgungsgründen bereits vor der Entziehung beeinträchtigt war. Das Berufungsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



hat zunächst die Zeit ermittelt, zu der eine Minderung des Firmenwerts frühestens in Betracht kam. Als solche hat es die Zeit unmittelbar nach dem kurz vor dem 9. November 1938 erfolgten Kaufabschluß mit dem Bankhaus H. & Co. bezeichnet. An diese tatrichterliche Feststellung, die sich auf die Annahme stützt, der bei dem Kaufabschluß ausgehandelte Preis habe den Firmenwert noch voll Rechnung getragen, ist die Revisionsinstanz gebunden. Sodann hat das Berufungsgericht sich mit der Höhe des good will zur Zeit der "Arisierung" Anfang Januar 1939 befaßt. Anschließend hat es die Höhe des Firmenwerts kurz vor dem 9. November 1938 mit der Höhe des good will zu Beginn des Monats Januar 1939 verglichen, um zu ermitteln, ob zwischen diesen beiden Zeitpunkten eine Minderung eingetreten war.

Bei dieser methodisch einwandfreien Gegenüberstellung ist das Berufungsgericht zum Ergebnis gelangt, daß der Firmenwert in dem Zeitraum von kurz vor dem 9. November 1938 bis Anfang Januar 1939 nicht zurückgegangen sei. Seine Überzeugung hiervon hat das Berufungsgericht damit begründet, daß die in Frage stehende Zeitspanne nur kurz gewesen sei, daß das Geschäftsinventar und das Warenlager während dieser Zeit nicht beeinträchtigt worden seien, daß das Personal bei dem Unternehmen geblieben sei und daß der "Ariseur" den Betrieb wegen seiner praktisch konkurrenzlosen Stellung und wegen seines Ansehens bei der Bevölkerung nach der Übernahme ohne weiteres im alten Stil habe fortführen können. Alle diese Erwägungen liegen ebenso auf rein tatsächlichen Gebiet wie die Ausführungen des Berufungsgerichtes zur Frage, ob der Rückgang des Geschäftskapitals zwischen dem 31. Dezember 1937 und dem 31. Dezember 1938 von Einfluß auf die Höhe des good will war. Die Angriffe, welche die sofortige

Beschwerde hiergegen richtet, könnten die Revision nur eröffnen, wenn diese Erörterungen des Berufungsgerichte verfahrensrechtliche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen oder darauf beruhen würden, daß das Berufungsgericht in verfahrensrechtlicher Hinsicht von einer grundsätzlichen Entscheidung des erkennenden Senats abgewichen ist. Dies aber trifft nicht zu. Dabei kann es offen bleiben, ob das Berufungsgericht sich bei seinen Untersuchungen darüber, ob der good will bereits vor der Entziehung abgesunken war, überhaupt eines Sachverständigen hätte bedienen müssen oder nicht. Denn selbst wenn es dazu verpflichtet gewesen wäre, dürfte die Revision nicht im Hinblick auf die unterlassene Einschaltung eines Sachverständigen zugelassen werden. Ob nämlich ein Sachverständiger beauftragt werden muß oder nicht, ist nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht eine prozessuale Rechtsfrage grundsätzlicher Natur im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGO, sondern hat durchweg nur für den zu entscheidenden Einzelfall Bedeutung (BGH, Beschl. v. 1. Februar 1961, IV ZB 400/60, RZ 1961, 229 Nr. 26; BGH, Beschluß v. 29. Januar 1964, IV ZB 330/63, RZ 1964, 270 Nr. 31).

Die sofortige Beschwerde ist somit zurückzuweisen.

101

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs. 1
BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Johannsen

Maas